

dere dann, wenn die ideologische Erziehung und Vorbereitung des Einsatzes nicht gründlich mit allen Mitarbeitern erfolgte. Dieser Umstand darf in der Arbeit mit den Mitarbeitern nicht unterschätzt werden. In der Kontroll- und Überwachungstätigkeit Verhafteter in der Untersuchungshaftanstalt darf weder eine Über- noch Unterschätzung technischer Sicherungsmittel zugelassen werden.

Technische Sicherungsanlagen erhöhen wesentlich die Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt. Sie ersetzen jedoch nicht das wachsame, initiativreiche und klassenmäßig konsequente Handeln der Mitarbeiter.

3.2.4. Die Sicherung persönlicher und postalischer Kontakte

Jeder Verhaftete hat umfassende Rechte zur Aufrechterhaltung von persönlichen und postalischen Kontakten zu anderen Personen, die von der Mehrzahl der Verhafteten auch voll genutzt und ausgeschöpft werden. Das bezieht sich auch auf die Verbindungen Verhafteter zu Personen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt, die nicht den gesetzlich zulässigen und mit der Untersuchungshaft unumgänglich verbundenen Einschränkungen unterliegen. Im Interesse der Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft werden jedoch der Zeitpunkt der Aufnahme und der Umfang persönlicher und postalischer Kontakte im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren durch das Gericht bestimmt.

Der Verhaftete kann grundsätzlich zu folgenden Personen persönliche Kontakte unterhalten und diese als Besucher empfangen: Rechtsanwälte (die Rechte von Beschuldigten oder Angeklagten wahrnehmen), Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern und Großeltern sowie weitere nahestehende Personen, Angehörige von Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie bei Ausländern in der DDR akkreditierte Leiter von Vertretungen anderer Staaten, Mitglieder des diplomatischen Personals von Vertretungen anderer Staaten mit konsularischen Funktionen sowie konsularisches Amtspersonal anderer Staaten, die